



**Meine** | Freiherr - vom - Stein  
**Schule** | Schule Immenhausen  
**e**

---

**Förderverein  
der Freiherr – vom – Stein – Schule e.V.**

Kooperative Gesamtschule des Landkreises Kassel  
mit Ganztagesangebot in Immenhausen

**- Satzung -**

---

# Satzung

des

## **Fördervereins der Freiherr - vom - Stein - Schule** **e. V.**

### **§ 1**

Der

#### **Förderverein** **Freiherr - vom - Stein - Schule e. V.**

(Körperschaft) mit Sitz in Immenhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige und mildtätige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Schülern und die damit verbundene Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Verein hat u. a. auch den Zweck an die Schüler und Schülerinnen Speisen und Getränke im Rahmen des (Ganztags-)Schulbetriebs (im Wege der freien Wohlfahrtspflege) abzugeben (Zweckbetrieb im Sinne des § 65 Abgabenordnung).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Mittelbeschaffung für Lernmittel, z. B. durch Erschließung von Sponsoren
- Nachmittagsbetreuung mit diversen Angeboten, z. B. Musik-, Schach-, Sport-AG`s  
Hausaufgabenbetreuung Zubereitung und Ausgabe von Mittagmahlzeiten und Pausenverpflegungen im Rahmen der Schulöffnungszeiten
- die Ausstattung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln, die den spezifischen Gestaltungszielen im Sinne einer Profilbildung dienen und die über den

öffentlichen Haushalt allein nicht beschafft werden können

- die Förderung außerschulischer Kontakte und Aktivitäten im Sinne der 'Öffnung der Schule nach außen
- die Unterstützung entwicklungsbegleitender Vorhaben zur Sicherung und pädagogischen Weiterentwicklung der Gesamtschule, die Aufgaben, die sich im Rahmen der Mittags- und Nachmittagsbetreuung stellen, die Bereitstellung von Mitteln, die alternative Möglichkeiten zur Gestaltung des Unterrichts eröffnen und Formen gesamtschulspezifischen Lernens initiieren
- Unterstützung der Schule bei außerplanmäßigen Arbeiten (z. B. Eigenleistungen bei notwendigen Reparaturen)
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den Eltern der Schüler

## **§ 2**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Diese entspricht maximal der „allgemeinen Ehrenamtszuschale“ i. S. des § 3 Nr. 26a EStG. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen werden vom Vereinsvermögen erstattet

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Körperschaft können natürliche und juristische Personen sowie Familien werden. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
2. Der Beitritt zur Körperschaft muss schriftlich erklärt werden. Bei wichtigem Grund ist der Gesamtvorstand berechtigt, die Aufnahme zu verweigern. Die Mitgliedschaft ist an die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages gebunden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Die Mitgliedschaft in der Körperschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Sie erfolgt schriftlich bis zum 30. September. Bei groben Verstößen gegen die Satzung kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet auch ohne besondere Austrittserklärung am 1. Januar, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Mitgliedsbeitrag für das Vorjahr trotz Mahnung noch nicht beim Kassensführer eingetroffen ist. Der Kassensführer ist gehalten, ausstehende Mitgliedsbeiträge spätestens im Januar des folgenden Jahres anzumahnen.

## **§ 6**

### **Verwendung der Vereinsmittel**

1. Die Körperschaft wird durch Spenden und Mitgliedsbeiträge finanziert. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und per Bankeinzug erhoben.
2. Die Körperschaft verwaltet treuhänderisch Haushaltsmittel des Landes Hessen sowie des Landkreises Kassel als Schulträger. Bei der Verwendung dieser Mittel ist der Förderverein an Beschlüsse der Schulkonferenz gebunden. Diese

Haushaltsmittel werden ausschließlich für die Durchführung des Ganztagsangebotes und der Mittagsbetreuung verwendet.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

1. Organe der Körperschaft sind
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung.
2. Die Verwaltung von Haushaltsmitteln des Landes Hessen und des Landkreises Kassel nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 der Satzung obliegt einem vom Vorstand zu bestellenden besonderen Vertreter (§30 BGB).

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung der Körperschaft mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln und in geheimer Abstimmung. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenführer/in, der/dem Schriftführer/in, und zwei Beisitzer/innen (erweiterter Vorstand). Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin, der/die Kassenführer/in (geschäftsführender Vorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten, wobei er an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Körperschaft nach Maßgabe der Satzung. Der Vorstand kann sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung geben.

4. Der Vorstand verwaltet die Mittel der Körperschaft und beschließt über ihre Verwendung.

5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Bericht vorzulegen.

6. Die Kassenführung wird durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen überwacht. Der/die Kassenführer/Kassenführerin hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern im Sinne des § 2 Nr. 1

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen. Wiederwahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin ist zulässig.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder Initiativanträge anwesender Vereinsmitglieder

3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich in dem auf den Schluss des Geschäftsjahres folgenden Quartal einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben auch dann stattzufinden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

4. Der Vorstand setzt Zeit und Ort der Mitgliederversammlung fest. In der Einladung muss eine Tagesordnung angegeben werden. Die Einladung muss an die ordentlichen Mitglieder des Vereins mindestens 14 Tage vor Tagungsbeginn direkt ergehen. Im Falle des Absatzes 3, Satz 2 beträgt die Einladungsfrist drei Wochen.

5. Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom/von Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und bei den Akten des Vorstandes aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, alle Niederschriften einzusehen.

## **§ 10**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, gilt folgendes:

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde und mehr als ein Zehntel aller Mitglieder anwesend ist.

Hinsichtlich der Tagesordnungspunkte, die in der Einladung enthalten sind, ist sie in der nächsten Mitgliederversammlung auch dann beschlussfähig, wenn dieses Quorum nicht erreicht ist.

2. Für Anträge auf Satzungsänderungen gilt:

Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung steht. Änderungen der Satzung können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 11**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Körperschaft entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Auflösung des Fördervereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Kassel (Schulträger), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Körperschaft gilt als aufgelöst, wenn drei Viertel der Mitglieder dem zustimmen.

Diese Satzung wurde am 26.06.2013 durch Beschluss der Hauptversammlung geändert.



Meine  
Schule | Freiherr - vom - Stein  
Schule Immenhausen

---

**Förderverein  
der Freiherr – vom – Stein – Schule e.V.**

Kooperative Gesamtschule des Landkreises Kassel  
mit Ganztagesangebot in Immenhausen